

ERLÄUTERUNGEN

I. - BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Art.: Artikel
EStGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuche(s) 1992
Stj.: Steuerjahr

II. - ALLGEMEINES

1. Im Anwendungsfall von Art. 47 EStGB 92 sind der nicht monetären Anteil der erzwungenen Mehrwerte auf immaterielle Anlagen oder Sachanlagen sowie der nicht monetäre Anteil der freiwillig erzielten Mehrwerte auf solche Anlagen, die zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als fünf Jahren die Beschaffenheit von Anlagegütern hatten (ferner muss es sich bei den freiwillig erzielten Mehrwerten auf immaterielle Anlagen um Anlagen handeln, deren Abschreibungen steuerlich zugelassen wurden) vorläufig steuerfrei für den Besteuerungszeitraum, während dessen der Mehrwert erzielt wurde und werden, unter der Bedingung der Wiederverwendung, während einer bestimmten Anzahl Besteuerungszeiträumen im Verhältnis zu den zugelassenen Abschreibungen auf die als Wiederverwendung geltenden Anlagen gestaffelt besteuert.

Bemerkungen

Die unter Artikel 47 EStGB 92 bezeichnete gestaffelte Besteuerung ist selbstverständlich nicht anwendbar auf:

- Mehrwerte, die von Selbstständigen (natürliche Personen) auf unbebaute unbewegliche Güter verwirklicht werden, die im Rahmen ihres Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebs genutzt werden, und die gemäß Artikel 44 §2 EStGB92 steuerfrei sind;
- Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge, die gemäß Artikel 44bis und 190 EStGB 92 steuerfrei sind aufgrund der Tatsache, dass ein Betrag, der der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in einer bestimmten Frist wieder angelegt wird in Betriebsfahrzeuge, die bestimmten Umweltnormen entsprechen (in diesem Fall muss der Erklärung jedoch ein Verzeichnis 276 N beigefügt werden);
- Mehrwerte auf für kommerzielle Schifffahrt bestimmte Binnenschiffe, die gemäß Artikel 44ter und 190 EStGB 92 steuerbefreit sind aufgrund der Tatsache, dass ein Betrag, der der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in einer bestimmten Frist wieder angelegt wird in Binnenschiffen, die bestimmten Umweltnormen entsprechen (in diesem Fall muss der Erklärung jedoch ein Verzeichnis 276 P beigefügt werden).

2. Das Verfahren der gestaffelten Besteuerung ist fakultativ. Es kommt nur zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige einen dem Veräußerungswert oder der erhaltenen Entschädigung entsprechenden Betrag in Belgien oder, wenn es sich um einen ab Stj. 2012 verwirklichten Mehrwert handelt, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen für die Ausübung der Berufstätigkeit wiederverwendet.

Die Wiederverwendung muss innerhalb einer Frist erfolgen von:

- drei Jahren nach Ende des Besteuerungszeitraums, in dem die Entschädigung bezogen wurde, wenn es sich um erzwungene Mehrwerte handelt;
- drei Jahren ab dem ersten Tag des Besteuerungszeitraums, in dem der Mehrwert verwirklicht wurde, wenn es sich um freiwillig verwirklichte Mehrwerte handelt.

Bei erzwungenen Mehrwerten läuft die Wiederverwendungsfrist ab Datum des Schadensfalls und im Enteignungsfall ab Datum des Akts, durch den die enteignende Behörde dem Besitzer zum ersten Mal ihre Absicht, das zu enteignende Gut zu erwerben, geäußert hat.

3. Bei freiwillig verwirklichten Mehrwerten wird die Wiederverwendungsfrist von drei auf fünf Jahre angehoben wenn der Veräußerungswert des veräußerten Anlagegutes in bebauten Immobilien, Schiffen oder Luftfahrzeugen wiederverwendet wird.

Die auf fünf Jahre angehobene Frist beginnt je nach Wahl des Steuerpflichtigen:

- entweder am ersten Tag des vorletzten Besteuerungszeitraums, welcher dem, in dem der Mehrwert erzielt wurde, vorangeht,
- oder am ersten Tag des Besteuerungszeitraums der Verwirklichung des Mehrwertes (in diesem Fall wird die Verlängerung von zwei Jahren nur dann gewährt, wenn Rahmen III des Verzeichnisses 276 K bei Ablauf der gewöhnlichen Frist ausgefüllt ist).

4. Mangels Wiederverwendung des Veräußerungswertes oder der erhaltenen Entschädigung in den vorgeschriebenen Formen und Fristen wird der nicht monetäre Mehrwert oder der noch nicht besteuerte Teil davon als beststeuerbarer Gewinn oder Profit des Besteuerungszeitraums, während dessen die Frist der Wiederverwendung abgelaufen ist, betrachtet. Auf die daraufhin geschuldete Steuer sind ab 1. Januar des Steuerjahres, für das die vorläufige Befreiung gewährt wurde, Verzugszinsen geschuldet.

5. Der Steuerpflichtige, der die gestaffelte Besteuerung wählt, gibt dies zur Kenntnis, indem er seiner Steuererklärung zum Besteuerungszeitraum der Verwirklichung des Mehrwertes ein Verzeichnis 276 K beifügt, das sämtliche Angaben enthalten muss, die nötig sind, um die Mehrwerte vorläufig zu befreien und bei Wiederverwendung gestaffelt zu besteuern. Für die späteren Steuerjahre muss bis zur vollständigen Besteuerung des Mehrwertes ebenfalls ein Verzeichnis eingereicht werden.

6. Hat der Steuerpflichtige kein Verzeichnis 276 K für den Besteuerungszeitraum der Verwirklichung des Mehrwertes eingereicht, ist dieser in einem Mal beststeuerbar als Gewinne oder Profite dieses Besteuerungszeitraums (siehe jedoch ebenfalls die Bemerkungen unter Nr. 1).

7. Im Verzeichnis 276 K eingetragene Mehrwerte werden gestaffelt besteuert, d.h. im Verhältnis zu den zugelassenen Abschreibungen auf die Ersatz-Aktiva, so dass der Zeitraum, während dessen die gestaffelte Besteuerung angewandt wird, im Prinzip mit dem (den) Abschreibungszeitraum (-räumen) dieser Ersatz-Aktiva zusammen fällt.

8. Die gestaffelte Besteuerung des Mehrwertes beginnt während des Besteuerungszeitraumes, im Laufe dessen eine erste (auch teilweise) Wiederverwendung des Veräußerungswertes oder der erhaltenen Entschädigung gültig und rechtzeitig vorgenommen wird, jedoch frühestens während des Besteuerungszeitraumes der Verwirklichung des Mehrwertes.

9. Bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung von Ersatz-Aktiva oder bei Einstellung der Berufstätigkeit muss der noch nicht besteuerte Restbetrag des Mehrwertes als beststeuerbares Element in Rahmen IV des Verzeichnisses 276 K des Besteuerungszeitraumes, während dessen ein solches Ereignis eingetreten ist, eingetragen werden.

III. - ERLÄUTERUNGEN IN BEZUG AUF DIE RAHMEN

Rahmen I. Verzeichnis der Mehrwerte

In **Spalte 1 bis 13** dieses Rahmens sind die Angaben zu den verkauften (oder verschwundenen) Aktiva sowie zu den verwirklichten Mehrwerten, für welche die gestaffelte Besteuerung beantragt wurde, einzutragen.

In **Spalte 6** sind sämtliche Kosten in Verbindung mit der Veräußerung der betroffenen Aktiva-Elemente einzutragen. Diese beinhalten nicht nur die zum Zeitpunkt der Veräußerung ausgelegten Kosten, sondern ebenfalls vorherige Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, selbst wenn sie während eines vorherigen Besteuerungszeitraums getätigt oder getragen wurden.

In **Spalte 10** (Art der Veräußerung) ist Buchstabe A oder B einzutragen, je nach dem ob es sich um einen freiwillig erzielten oder einen erzwungenen Mehrwert handelt.

Rahmen II. Verzeichnis der Wiederverwendungen

In **Spalte 1 bis 6** dieses Rahmens sind die geforderten Angaben zu den zu berücksichtigenden Wiederverwendungen einzutragen.

Die zu berücksichtigenden Wiederverwendungen sind im Prinzip diejenigen des zu berücksichtigenden Besteuerungszeitraums. Entspricht der Besteuerungszeitraum demjenigen der Verwirklichung des Mehrwertes, kommen ebenfalls die Wiederverwendungen in Betracht, die vor letzterem Zeitraum vorgenommen wurden und unter Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Abs. 2 1. Spiegelstrich der Rubrik II bezeichnet sind. – ALLGEMEINES.

In **Spalte 1 und 2** werden Mehrwerte eingetragen, die von Wiederanlagen betroffen sind. Das in Spalte 1 einzutragende Stj. ist dasjenige, in dem der Mehrwert erzielt wurde, und die einzutragende laufende Nummer ist diejenige, unter der der Mehrwert in Rahmen I des Verzeichnisses 276 K, das für dasselbe Stj. erstellt wurde, eingetragen wurde. In Spalte 2 wird der nicht monetäre Anteil des Mehrwertes eingetragen (siehe Rahmen I, letzte Spalte, des diesbezüglichen Verzeichnisses).

Der Betrag der in **Spalte 6** zu vermerkenden Wiederverwendung ist der steuerlich abschreibbare Wert der in Betracht zu ziehenden Ersatz-Aktiva.

Wenn der abschreibbare Gesamtwert der Ersatz-Aktiva den Wert, der als Wiederverwendung erforderlich ist, übersteigt, d.h. größer ist als der Veräußerungswert, darf die letzte Investition nur in Höhe des erforderlichen Betrages angegeben werden.

Rahmen III. Investitionsverpflichtung

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, diesen Rahmen auszufüllen.

Füllt er ihn aus, verpflichtet er sich, den Veräußerungswert einer Aktiva, die bereits in einem vorherigen 276 K erfasst wurde, in bebaute Immobilien, Schiffe oder Luftfahrzeuge zu investieren. Die allgemeine Wiederanlagefrist wird in diesem Fall um zwei Jahre verlängert.

Möchte der Steuerpflichtige eine solche Verpflichtung eingehen, muss er diese im Verzeichnis 276 K bezüglich des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen die allgemeine Wiederanlagefrist von drei Jahren bezüglich eines bestimmten Mehrwertes ausläuft, ausdrücken.

Rahmen IV. Berechnung des für den Besteuerungszeitraum steuerbaren Anteils der Mehrwerte

In diesem Rahmen sind die Angaben zu vermerken, die die Berechnung des für den betreffenden Besteuerungszeitraum zu steuernden Anteils des Mehrwertes ermöglichen.

In **Spalte 1 bis 3** sind die Angaben bezüglich der gestaffelt zu steuernden Mehrwerte einzutragen (siehe Erläuterungen zum Rahmen II).

Der Betrag in **Spalte 3** entspricht demjenigen in Spalte 5 des Rahmens I des Verzeichnisses 276 K des Besteuerungszeitraums, während dessen der Mehrwert erzielt wurde.

Die **Spalten 4 bis 7** betreffen die Angaben zu den zu gegebener Zeit vorgenommenen gültigen (selbst teilweise) Wiederverwendungen, die sich auf in Spalte 2 bezeichnete Mehrwerte beziehen.

In **Spalte 4** sind Steuerjahr und laufende Nummer der in Rahmen II des vorliegenden Verzeichnisses 276 K oder eines vorherigen Verzeichnisses vermerkten Wiederverwendungen einzutragen.

Der zu berücksichtigende Wiederverwendungsbetrag, d.h. die steuerliche Abschreibungsgrundlage der Ersatz-Aktiva, ist in **Spalte 5** einzutragen.

In **Spalte 6** ist der Betrag der steuerlichen Abschreibungen, die für den betreffenden Besteuerungszeitraum für jede Wiederverwendung verbucht wurden, einzutragen, gegebenenfalls:

- für den Besteuerungszeitraum der Verwirklichung des Mehrwertes, erhöht um die bereits vorher zugelassenen Abschreibungen auf die Ersatz-Aktiva (siehe Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 3 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Rubrik II – ALLGEMEINES);
- für den Besteuerungszeitraum der Veräußerung oder der Stilllegung einer Wiederverwendungsaktiva, erhöht um den steuerlichen Restwert dieser Aktiva;
- ab dem Besteuerungszeitraum, im Laufe dessen der wiederverwendete Betrag den Veräußerungswert oder die wiederzuinvestierende Entschädigung übersteigt, verringert um den anteilmäßigen Teil der Ersatz-Aktiva, der überflüssig war, um den erforderlichen Wiederverwendungsbetrag zu erhalten.

Im Fall der Veräußerung oder Stilllegung einer Ersatz-Aktiva muss das Datum dieses Vorfalls in **Spalte 7** vermerkt werden.

Der in **Spalte 8** zu erklärende Betrag errechnet sich durch Multiplikation des in Spalte 2 eingetragenen Betrages des Mehrwertes mit einem Bruch, dessen:

- Zähler dem Gesamtbetrag der in Spalte 6 vermerkten Abschreibungen der Ersatz-Aktiva, die sich auf in Spalte 2 vermerkte Aktiva beziehen, entspricht;
- Nenner dem in Spalte 3 vermerkten Betrag des Veräußerungswertes oder der wiederzuverwendenden Entschädigung entspricht.

Bei *Einstellung* der *Berufstätigkeit* muss für den Besteuerungszeitraum der Einstellung der noch nicht besteuerte Betrag sämtlicher in Spalte 2 betroffener Mehrwerte in Spalte 8 eingetragen werden. In diesem Fall an Stelle des Abschreibungsbetrages das Wort "Einstellung" in Spalte 6 eintragen.